

Merkblatt zum Telekommunikationsgeheimnis/Fernmeldegeheimnis

Das Fernmelde- oder Telekommunikationsgeheimnis

- Das Fernmeldegeheimnis schützt nicht nur Telefonate und Faxe, sondern auch moderne Kommunikationsformen wie E-Mail. Es wird daher auch Telekommunikationsgeheimnis genannt. Es handelt sich um ein Grundrecht (**Art. 10 GG**), das u.a. in **§ 3 TTDSG** genauer geregelt ist.
- Das Fernmeldegeheimnis schützt einerseits den Inhalt der Kommunikation: Was wurde bei dem Telefonat besprochen? Welche Daten wurden übertragen? Was steht in der E-Mail oder der Chat-Nachricht? Und auch: Was steht im Betreff der E-Mail?
- Das Fernmeldegeheimnis schützt andererseits aber auch die „näheren Umstände der Telekommunikation“: Wer hat wann mit wem telefoniert oder gemailt? Welche WWW-Seiten wurden aufgerufen? Wer hat versucht, eine Telefonverbindung aufzubauen?
- Nicht nur wir als Unternehmen, sondern auch Du persönlich musst das Fernmeldegeheimnis einhalten. Diese Pflicht ergibt sich übrigens bereits aus dem Gesetz (**§ 3 TTDSG**).
- Bitte beachte: Das Fernmeldegeheimnis gilt zeitlich unbefristet, und zwar auch dann, wenn Du nicht mehr für uns tätig bist (**§ 3 Abs. 2 TTDSG**). Es gilt gegenüber allen Personen, die nicht dienstlich für die jeweilige Sache zuständig sind – also auch gegenüber allen anderen Kollegen, Deiner Familie und der Presse.

Deine Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

- Informationen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, müssen absolut vertraulich behandelt werden. Du darfst also beispielsweise nicht Einzelverbindungsnachweise oder Logfiles über Telekommunikationsverbindungen auswerten, E-Mail-Postfächer einsehen oder Ähnliches, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist. Die wichtigste Erlaubnis enthält **§ 3 Abs. 3 S. 1 TTDSG**: Wenn wir den Telekommunikationsdienst nur erbringen können bzw. unsere Telekommunikationssysteme nur schützen können, wenn wir von bestimmten dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Informationen Kenntnis haben, ist uns die Kenntnisnahme erlaubt. **§§ 9 und 10 TTDSG** erlauben uns, Verbindungsdaten zu speichern und zu verwenden, soweit das für die Abrechnung erforderlich ist. Zur Störungs- und Betrugsbekämpfung erlaubt uns **§ 12 TTDSG** in bestimmten Fällen, Verbindungsdaten zu nutzen.
- Beachte bitte, dass diese Erlaubnistatbestände nur soweit bestehen, wie die Kenntnis, Speicherung oder Nutzung unbedingt für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Musst Du zur Behebung eines technischen Fehlers beispielsweise unbedingt in eine Mailbox schauen, darfst Du dies nur insoweit, wie es sich nicht vermeiden lässt: Genügt es etwa, den Header einer E-Mail auszuwerten, darfst Du den Nachrichtentext selbst nicht lesen. Natürlich darfst Du Dinge, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, auch dann nicht weitersagen, wenn Du zur Administration ausnahmsweise legal davon Kenntnis erlangt hast – auch nicht den Partnern von TNG. Einzige Ausnahme: Wenn Du zufällig davon erfährst, dass eine schwere, in **§ 138 StGB** genannte Straftat geplant wird.

Auskunftsverlangen

- Es kann sein, dass die Polizei oder andere Stellen auf Dich zukommen und bestimmte Informationen wünschen, etwa zu Nutzern oder Angaben, die dem Telekommunikationsgeheimnis unterliegen. Derartige Anfragen leitest Du bitte sofort an die Partner weiter. Du selbst darfst keine Auskünfte erteilen, wenn dies nicht ausdrücklich zu Deinem Aufgabengebiet gehört.

Folgen von Verstößen

- Verstößt Du gegen das Fernmeldegeheimnis, drohen Dir dafür unter Umständen bis zu fünf Jahre Haft. **§ 27 TTDSG sowie § 206 StGB** stellen (unter anderem) unter Strafe, Informationen weiterzugeben, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Ebenfalls ist es strafbar, anvertraute Sendungen (insbesondere E-Mails) unbefugt zu unterdrücken, zu löschen oder über längere Zeit zurückzuhalten.
- Bestimmte Verstöße gegen das TTDSG können zudem ein Bußgeld zur Folge haben, z. B. wenn unzulässig Daten erhoben oder nicht gelöscht werden (**§ 28 TTDSG**). Unter Umständen kommen auch weitere Bußgeld- und Straftatbestände in Betracht, etwa Verstöße gegen das Datenschutzrecht (**Art. 82, 83 DS-GVO** sowie **§§ 42, 43 BDSG**), Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (**§ 23 GeschGehG**), Ausspähen von Daten (**§ 202 a StGB**) oder Computerbetrug (**§ 263 a StGB**).
- Schwere Schäden für TNG kann es verursachen, wenn eine so genannte Datenpanne öffentlich bekannt wird. Kunden verlieren das Vertrauen und nutzen nicht mehr unsere Dienste, wenn sie nicht sicher sein können, dass ihre Daten bei uns in guten Händen sind. Hinzu kommt, dass wir verpflichtet sein können, eine Datenpanne allen Betroffenen mitzuteilen und ggf. zusätzlich die Öffentlichkeit informieren müssen.
- Kommt es durch Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis zu Schäden, müssen wir und ggf. auch Du persönlich Schadensersatz leisten. Dir persönlich drohen zudem arbeitsrechtliche Konsequenzen, wenn Du gegen das Fernmeldegeheimnis verstößt. Denkbar sind je nach Schwere Deines Fehlverhaltens insbesondere eine Abmahnung, eine fristgerechte Kündigung oder sogar eine fristlose Kündigung ohne vorherige Verwarnung.